



DKB

Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.

Satzung

Stand: 26.06.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen des Verbandes	4
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	4
§ 2 Zweck und Aufgaben	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Grundsätze der Verbandstätigkeit, Dopingbekämpfung	5
§ 5 Rechtsgrundlagen und Verbandsordnungen	6
II. Mitglieder des Verbandes, Rechte und Pflichten, Beitragswesen.....	7
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	7
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verband.....	8
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 10 Beiträge.....	9
III. Organe des Verbandes.....	10
§ 11 Organe des Verbandes.....	10
§ 12 Ordentliche Bundesversammlung.....	11
§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der ordentlichen Bundesversammlung.....	12
§ 14 Außerordentliche Bundesversammlung.....	13
§ 15 Vorstand.....	13
§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	14
§ 17 Präsidium.....	14
§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums	15
§ 19 Stimmberechtigung, Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfähigkeit.....	16
§ 20 Aufwendungsersatz, Vergütung der Verbandstätigkeit und Geschäftsstelle	18
IV. Disziplinverbände des DKB	19
§ 21 Grundsätze für die Arbeit der Disziplinverbände	19
§ 22 Innere Organisation	20
§ 23 Aufgaben, Rechte und Pflichten	21
V. DKB-Jugend, sonstige Gremien und Verbandsgerichtsbarkeit des DKB ..	22
§ 24 DKB-Jugend.....	22
§ 25 Rechtsorgane.....	22
§ 26 Rechnungsprüfer	23
§ 27 Ausschüsse	24
§ 28 Ehrenrat	26

VI. Verbandsleben.....	26
§ 29 Datenschutz.....	26
§ 30 Datenschutzbeauftragter	27
§ 31 Haftungsbeschränkungen.....	27
§ 32 Satzungsänderung.....	28
VII. Auflösung des DKB, Vermögensbindung und Inkrafttreten.....	28
§ 33 Auflösung und Vermögensbindung.....	28
§ 34 Inkrafttreten.....	29

I. Grundlagen des Verbandes

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Deutsche Kegler- und Bowlingbund e.V. – Kurzbezeichnung DKB – ist der Spitzenverband für den Kegel- und Bowlingsport in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist der Zusammenschluss der Landesverbände und bildet die Einheit für Kegeln und Bowling in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der DKB ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 2822 Nz mit dem Sitz in Berlin eingetragener Verein (e.V.).
- (3) Der Deutsche Kegler- und Bowlingbund e.V. wurde im Jahr 1885 gegründet und ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), in der World Bowling (WB) und World Ninepin Bowling Association (WNBA) und deren Fachverbänden.
- (4) Der DKB hat gleichberechtigte weibliche, männliche und divers Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen und divers Funktionsträgern wahrgenommen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des DKB ist die Förderung, die Koordinierung und Vertretung des deutschen Kegel- und Bowlingsport als Spitzen- und Leistungssport sowie Breiten- und Freizeitsport.
- (2) Der Zweck wird u.a. durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) den deutschen Kegel- und Bowlingsport in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen zu vertreten;
 - b) die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten in nationalen und internationalen Sportorganisationen;
 - c) das Bilden von sportlich verantwortlichen und bahnartspezifischen Disziplinverbänden;
 - d) Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegel- und Bowlingbahnen nach den geltenden Technischen Bestimmungen für

- Ninepin / Tenpin zu unterstützen;
- e) Erarbeitung, Festlegung und Durchführung bahnartübergreifender Konzepte und Konzeptionen sowie Schaffung der damit verbundenen Rahmenbedingungen;
 - f) Koordinierung und Förderung der DKB-Nationalkaderathleten/-innen
 - g) Deutsche Meisterschaften und andere sportliche Maßnahmen zu veranstalten und durchzuführen;
 - h) Sicherstellung einer hochwertigen Traineraus- und -fortbildung;
 - i) sportliche Führungs- und Lehrkräfte bei der Aus- und Weiterbildung zu unterstützen;
 - j) Die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der DKB-Jugendordnung im Sinne der Deutschen Sportjugend (dsj) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DKB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des DKB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Verbandstätigkeit, Dopingbekämpfung

- (1) Der DKB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er untersagt extremistische, rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und tritt diesen entschieden entgegen.
- (2) Der DKB bekämpft jede Form des Dopings und tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und /oder Methoden zu unterbinden.
- (3) Der DKB untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gem. dem NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ der WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur).
- (4) Der DKB unterwirft sich den Regelungen des NADA-Codes in seiner jeweils geltenden Fassung und erkennt dessen Regelungen an. Dies gilt auch für alle

Organmitglieder, Beschäftigten, Sportler und im Auftrag des DKB und seinen Disziplinverbänden handelnden Personen.

- (5) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping- Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Anti-Doping-Ordnung des DKB.
- (6) Die Anti-Doping-Ordnung des DKB ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlassen und geändert.

§ 5 Rechtsgrundlagen und Verbandsordnungen

- (1) Die Satzung bildet die Grundlage für die Tätigkeit des DKB.
- (2) Der DKB gibt sich neben der Satzung Verbandsordnungen, die das interne Verbandsleben ergänzend regeln.
- (3) Die Rechts- und Verfahrensordnung des DKB ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch die Bundesversammlung erlassen, geändert und in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Die folgenden Verbandsordnungen des DKB sind nicht Bestandteil dieser Satzung und haben nur satzungsergänzenden Charakter und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung folgender Verbandsordnungen ist ausschließlich die Bundesversammlung zuständig:

- a) Sportordnung, vorbehaltlich des bahnartspezifischen Teils, der in der Zuständigkeit des jeweiligen Disziplinverbandes liegt
- b) Finanzordnung
- c) Jugendordnung
- d) Ehrenordnung
- e) Technische Bestimmungen der WNBA mit Anlagen
- f) BKSA-Ordnung

Für den Erlass, Änderung und Aufhebung folgender Verbandsordnungen ist ausschließlich das Präsidium zuständig:

- g) Geschäftsordnung
- h) Honorar-/Reisekostenordnung
- i) Rahmenrichtlinien Qualifizierung im DKB
Aktivensprecherordnung

- (5) Verbandsordnungen die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des Verbandes unter www.kegelnundbowling.de. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.
- (6) Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DKB-Organe sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Landesverbände und für die Disziplinverbände verbindlich.

II. Mitglieder des Verbandes, Rechte und Pflichten, Beitragswesen

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der DKB hat folgende Mitglieder:

- (1) Landesverbände als ordentliche Mitglieder.

Sie sind der Zusammenschluss aller Vereine des jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereichs, die den Kegel- und Bowlingsport organisieren und anbieten. Sie müssen Mitglied im jeweiligen Landessportbund sein.

Die Grenzen der Landesverbände müssen mit den Grenzen der Landessportbünde übereinstimmen. Ausnahmen, die aus geographischen oder politischen Gesichtspunkten gerechtfertigt sein können, bedürfen der Zustimmung der beteiligten Landesverbände und des Präsidiums des DKB. Dies gilt auch für Änderungen von bereits zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Satzung ausnahmsweise bestehender Zugehörigkeiten.

Die Landesverbände sind durch ihre Mitgliedschaft im DKB automatisch auch Mitglied in den Disziplinverbänden, deren Bahnart im jeweiligen Landesverband ausgeübt wird.

- (2) Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegel- und Bowlingsport beteiligen, als fördernde Mitglieder.
- (3) Personen, die sich um den Kegel- und Bowlingsport besonders verdient gemacht haben, als Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn
- ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme an den Vorstand des DKB gestellt wird,
 - eine schriftliche Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des DKB dem Antrag beigefügt wird und
 - der Antragsteller seine Satzung und ein Verzeichnis über seine Vorstandsmitglieder und aller angeschlossenen Vereine mit Angabe der Mitgliederzahlen einreicht.
- (2) Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern bereitet das Präsidium eine Stellungnahme vor. Diese wird der nächsten Bundesversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verband

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt: die Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monate zum 31.12. des Jahres dem Vorstand des DKB schriftlich mitgeteilt werden;
 - b) Auflösung des Landesverbandes;
 - c) Ausschluss;
 - d) Tod bei natürlichen Personen bzw. Löschung bei juristischen Personen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Bundesrechtsausschusses auf Antrag des Präsidiums und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:
- a) wenn die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt und die Verstöße, trotz der vom Präsidium erfolgten schriftlichen Abmahnungen, fortgesetzt werden,
 - b) wenn das Mitglied seinen beim DKB oder bei einem anderen Landesverband eingegangenen Verpflichtungen, trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses, nicht nachkommt,
 - c) wenn das Mitglied schuldhaft gegen die Interessen oder Grundsätze des DKB verstößt.

Der Bundesrechtsausschuss entscheidet endgültig, ein verbandsinternes Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Landesverbände sind innerhalb ihrer Bereiche für alle mit der Ausübung und Förderung des Kegel- und Bowlingsportes zusammenhängenden Fragen nach Maßgabe der Regelungen und der Beschlüsse des DKB zuständig.
- (2) Die Landesverbände, die eigenständige eingetragene gemeinnützige Vereine (e.V.) sind, dürfen mit ihren Satzungen und Ordnungen nicht gegen die Regelungen und Grundsätze der Verbandstätigkeit des DKB verstoßen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an der Bundesversammlung teilzunehmen,
 - bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken,
 - alle Einrichtungen und Anlagen des DKB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu benutzen.
- (4) Die Landesverbände sind verpflichtet,
 - a) die Vertreter des Vorstandes des DKB an ihren Verbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen,
 - b) dem DKB bis zum 28. Februar eines jeden Jahres das Verzeichnis der ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitgliederzahlen zum Stand 01. Januar des Jahres schriftlich vorzulegen und alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen. Für die Mitgliederzahlen sind ausschlaggebend sämtliche Einzelmitglieder der jeweiligen Vereine und Einzelklubs, unabhängig ob diese am Spielbetrieb des DKB teilnehmen oder nicht. Diese Meldung wird zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages herangezogen.
 - c) auf Verlangen dem DKB zum Nachweis der Gemeinnützigkeit die Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides zu übersenden.
- (5) Im Übrigen sind die Mitglieder verpflichtet,
 - a) Streitigkeiten untereinander der Verbandsgerichtsbarkeit des DKB zu unterwerfen,
 - b) den ordentlichen Rechtsweg nur nach Ausschöpfung des Instanzenzuges innerhalb des DKB zu beschreiten.

§ 10 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des DKB wird ein Mitgliedsbeitrag und – wenn erforderlich eine Umlage - erhoben, über deren Höhe die Bundesversammlung beschließt.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder leisten an den DKB einen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr, der sich an der Zahl der Mitgliedermeldung nach § 9 bemisst.
- (3) Die Erhebung einer Umlage kann nur einmalig pro Jahr von den Mitgliedern zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des DKB beschlossen werden. Die Höhe der Umlage, die als Einmalzahlung zu leisten ist, kann bis zu 200% des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen.
- (4) Der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistende Mitgliedsbeitrag ist in zwei Raten zu leisten. Als erste Rate ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres ein Anteil von 50 v. H. des Beitrages zu leisten, der sich aus der Mitgliederzahl ergibt. Die 2. Rate in Höhe von 50 v. H. ist bis zum 15. Juli zu leisten. Bis zum Ende des Jahres ist aufgrund einer Abschlussrechnung, auf der Basis der auf Kommission überlassenen und zurückgesendeten DKB-Mitgliedsmarken, die Restzahlung abzuwickeln.
- (5) Die Beiträge für die fördernden Mitglieder sowie deren Fälligkeit setzt das Präsidium fest.
- (6) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder des DKB sind im DKB beitragsfrei.
- (7) Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, so ist es für die Dauer des Verzuges von der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte ausgeschlossen.

III. Organe des Verbandes

§ 11 Organe des Verbandes

Die Organe sind:

- a) die Bundesversammlung (BV)
- b) der Vorstand nach § 26 BGB
- c) das Präsidium
- d) Mitgliederversammlungen der Disziplinverbände
- e) Präsidien der Disziplinverbände
- f) DKB-Bundesjugendkongress
- g) DKB-Jugendvorstand
- h) Ehrenrat.

§ 12 Ordentliche Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des DKB.
- (2) Mitglieder der Bundesversammlung sind:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Vertreter,
 - c) die Delegierten der Landesverbände,
 - d) die Vorsitzenden des Bundesrechtsausschusses, des Bundesverbandsgerichtes und des Ehrenrates,
 - e) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
 - f) die fördernden Mitglieder,
 - g) Gäste der Landesverbände aus besonderem Grund,
 - h) Rechnungsprüfer.

Die BV tagt nicht öffentlich. Teilnehmen können nur die Mitglieder der BV. Der Vorstand kann Gäste einladen, denen das Rederecht im Einzelfall erteilt werden kann.

Die Leitung der BV obliegt einem Vorstandsmitglied. Auf Vorschlag des Vorstands kann die BV auch einen Dritten zum Versammlungsleiter bestellen.

- (3) Die ordentliche Bundesversammlung findet jedes Jahr statt. Der Termin wird mit einer Frist von fünf Monaten in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mitgeteilt.
- (4) Anträge müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der ordentlichen Bundesversammlung in Textform mit Begründung der DKB-Geschäftsstelle zugegangen sein.

Anträge müssen von dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein.

Anträge zur Bundesversammlung können nur von den Organen des DKB, seinen ordentlichen Mitgliedern und den Disziplinverbänden eingebracht werden.

Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beantragung und Abstimmung zugelassen werden.
Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters.

Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

- (5) Die Bundesversammlung wird durch den Vorstand nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und der endgültigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Bundesversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung an die zuletzt angegebene Post- oder E-Mail-Adresse der Mitglieder der Bundesversammlung abgeschickt worden ist.
- (6) Die Bundesversammlung ist entweder im virtuellen oder im Präsenzverfahren durchzuführen.
- (7) Eine Einberufung der ordentlichen Bundesversammlung ist nicht verpflichtend, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen oder die Durchführung der Bundesversammlung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation für die Mitglieder der Bundesversammlung nicht zumutbar ist.
- (8) Die Kosten der Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder oder deren Vertreter sowie der Delegierten der ordentlichen Mitglieder, die durch deren Teilnahme an einer ordentlichen oder außerordentlichen Bundesversammlung entstehen, tragen die ordentlichen Mitglieder selbst, im Übrigen der DKB.
- (9) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern in Textform zuzusenden. Einsprüche sind nur durch die anwesenden Teilnehmer schriftlich mit einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Zugang des Protokolls an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen. Die Protokolle nebst Anlagen sind in der DKB-Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der ordentlichen Bundesversammlung

Die ordentliche Bundesversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Präsidiums
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer/in
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen
- d) Genehmigung der Haushaltspläne

- e) Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
- f) Anträge auf Satzungsänderungen
- g) Anträge auf Änderung von Verbandsordnungen, soweit die BV zuständig ist
- h) Entzug der Aufgaben und Zuständigkeiten eines Disziplinverbandes
- i) Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern
- j) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vizepräsident Jugend
- k) Wahl der Rechtsorgane
- l) Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes
- m) Wahl der Rechnungsprüfer
- n) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- o) Beschlussfassung über Ernennung des/der Ehrenpräsidenten/-in
- p) Beschlussfassung über Ernennung der Ehrenmitglieder
- q) Bestätigung der Mitglieder der Disziplinverbände im Präsidium
- r) Bestätigung des/der Vizepräsident/-in der Jugend und dessen namentlich Vertreter
- s) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Höhe und Fälligkeit einer Umlage.

§ 14 Außerordentliche Bundesversammlung

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies 25 v. H. der Mitglieder unter Einreichung eines schriftlichen Antrages und einer Begründung verlangen.
- (2) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Bundesversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- (3) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Bundesversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der DKB-Geschäftsstelle die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen in Textform mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Durchführung einer ordentlichen Bundesversammlung entsprechend.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in Sport / Verbandsentwicklung, dem/der

Vizepräsidenten/in Verwaltung / Organisation, dem/der Vizepräsidenten/in Finanzen und dem/der Vizepräsident/in Jugend.

- (2) Ein Vorstandsmitglied sollte kein Amt im Präsidium eines Disziplinverbandes bekleiden.
- (3) Der DKB wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam nach innen und außen vertreten.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des DKB
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Bundesversammlung
 - c) das Verwalten des Vermögens
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für die beiden folgenden Geschäftsjahre
 - e) die Buchführung
 - f) die Erstellung des Rechenschaftsberichts
 - g) die Vorbereitung und Einberufung der Bundesversammlung
 - h) die Anstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern
 - i) die Beauftragung von freiberuflich Tätigen
 - j) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde aus rechtlichen Gründen verlangt werden
 - k) den Erlass und die Änderung der Anti-Doping-Ordnung des DKB sowie deren Inkraftsetzung
 - l) die Ernennung von Referenten/innen
 - m) die Entscheidung über Gnadengesuche nach Anhörung des Vorsitzenden der zuletzt tätig gewesenen Rechts- und Verwaltungsinstanz
 - n) die Umsetzung von rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane
 - o) die Repräsentation und Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden.
- (2) Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Präsidenten oder bei Bedarf zusammen. Die Einladung wird in Textform übermittelt. Die Tagung des Vorstandes kann auch virtuell stattfinden.

§ 17 Präsidium

- (1) Das Präsidium bilden
 - a) der Vorstand
 - b) die Präsidenten/innen der Disziplinverbände, bei deren Verhinderung der jeweilige namentlich bestellte Vertreter/in.

- (2) Die Amtszeit aller Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Die Amtszeit des/der Präsidenten/-in, des/der Vizepräsidenten/in Sport / Verbandsentwicklung, des/der Vizepräsidenten/in Verwaltung / Organisation und des/der Vizepräsidenten/in Finanzen endet mit der Neuwahl.
- (4) Die Amtszeit des/der Vizepräsidenten/in Jugend und der Präsidenten/innen der Disziplinverbände einschließlich der namentlich bestellten Vertreter/innen endet mit der Neuwahl.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium, aus dem Amt eines Disziplinverbandes oder der Jugend aus, kann das Präsidium den Gewählten oder Ernannten durch den namentlich bestellten Vertreter ersetzen. Der bisherige Amtsinhaber verliert Sitz- und Stimmrecht im Präsidium.
- (6) Scheidet der/die Präsident/in während der Wahlperiode aus, wird er durch einen/ein Vizepräsidenten/in bis zum Ablauf der Amtszeit in der nächsten Bundesversammlung ersetzt.
- (7) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Rechtsorgane, die während der Wahlperiode ausscheiden, werden durch das Präsidium ersetzt.
- (8) Das Präsidium tritt auf Einladung, die in Textform erfolgt, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch den Präsidenten, bei Bedarf oder wenn mindestens vier Mitglieder des Präsidiums es verlangen, zusammen. Die Tagung des Präsidiums kann auch virtuell stattfinden.
- (9) Rechtsgeschäfte eines Präsidiumsmitgliedes mit dem DKB bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- (10) Anträge zur Präsidiumssitzung müssen eine Woche vor dem Sitzungstermin bei der DKB Geschäftsstelle vorliegen.
- (11) Anträge dürfen nur die Präsidiumsmitglieder stellen, sie müssen in Textform, mit Begründung und Unterschrift vorliegen.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

Das Präsidium ist zuständig für:

- a) die Aufhebung von Beschlüssen und Maßnahmen der Disziplinverbände, wenn sie der bestehenden Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften und Entscheidungen des DKB widersprechen, dies gilt nicht für die Entscheidungen der Rechtsorgane;

- b) die Berufung von Kommissionen;
- c) die vorläufige Verabschiedung der Haushalte bis zur Bundesversammlung;
- d) die Vorbereitung von internationalen Anliegen;
- e) die Vorbereitung der Stellungnahme über Aufnahme oder Ablehnung von Anträgen zur Mitgliedschaft;
- f) den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes an den Bundesrechtsausschuss;
- g) die Beantragung von Verfahren gegenüber Mitgliedern oder Disziplinverbänden vor den Rechtsorganen;
- h) die Beschlussfassung von bahnartübergreifenden Konzepten und Konzeptionen;
- i) den Erlass, Änderung und Aufhebung von Verbandsordnungen, soweit diese in der Zuständigkeit des Präsidiums liegen.

§ 19 Stimmberechtigung, Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfähigkeit

(1) Stimmrecht und Stimmberechtigung

a) Bundesversammlung

Alle Versammlungsteilnehmer in der Bundesversammlung haben sich als Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Nachweise hinsichtlich der Stimmberechtigung, hat der Versammlungsleiter eine aus drei Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission zu bestimmen.

Die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) oder die von ihnen Bevollmächtigten (Vollmacht) haben je eine persönliche Stimme.

Die ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) haben je angefangene 2.000 Mitglieder eine Stimme. Diese Stimmen können durch die Delegierten des Landesverbandes wahrgenommen werden, eine Stimmenbündelung ist zulässig.

Das Stimmrecht eines Landesverbandes kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Jedes Präsidiumsmitglied des DKB hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Ein Präsidiumsmitglied des DKB kann nur seine persönliche Stimme in der BV ausüben, jedoch keine weiteren Stimmen (Verbot der Stimmenbündelung).

Vorstandsmitglieder bleiben stimmberechtigt bis zur Annahmeerklärung des neu Gewählten.

Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder sowie die Mitglieder der Rechtsorgane und des Ehrenrates haben in der Bundesversammlung kein Stimmrecht.

b) Vorstands- / Präsidiumssitzungen

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(2) Beschlussfassung

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse, über eine Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse der Vorstands- und Präsidiumssitzungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter schließt die Beschlussfassung nach Durchführung der Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt. Bei Abstimmungen auf elektronischem oder schriftlichem Weg legt der Vorstand das Abstimmungsverfahren fest.

Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche, geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn dies von einem Stimmberechtigten verlangt wird und die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

(3) Wahlen

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern durch die BV zu bestellen.

Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, das Wahlergebnis festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und deren Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Wahlen erfolgen offen durch Handaufheben, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und der Vorgeschlagene bereit ist zu kandidieren. Die abgegebenen Stimmen dafür und dagegen werden jeweils gezählt. Der Versammlungsleiter schließt die Wahl nach Durchführung der Wahl und gibt das Ergebnis bekannt.

Eine schriftliche, geheime Wahl muss stattfinden, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt und die Vorgeschlagenen bereit sind zu kandidieren.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft das Amt anzunehmen schriftlich erklärt haben und diese Erklärung dem Versammlungsleiter vorliegt.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt ein weiterer Wahlgang. Die Vorgeschlagenen sind erneut auf ihre Bereitschaft zu kandidieren zu befragen. Der weitere Wahlgang findet mit den verbliebenen Kandidaten statt. Derjenige ist nun gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Die Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufzubewahren.

§ 20 Aufwändungsersatz, Vergütung der Verbandstätigkeit und Geschäftsstelle

- (1) Die Mitglieder der Organe des DKB arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen (§ 670 BGB) kann den Mitgliedern des Präsidiums abweichend von Abs. 1 eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden, sofern die Mittel hierfür im Haushaltsplan bewilligt worden sind. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

- (3) Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der vom DKB unterhaltenen Geschäftsstelle.

IV. Disziplinverbände des DKB

§ 21 Grundsätze für die Arbeit der Disziplinverbände

- (1) Für jede im DKB zugelassene Bahnart besteht ein Disziplinverband. Die Bundesversammlung entscheidet über die Zulassung und die Entziehung von Aufgaben von Disziplinverbänden mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es sind folgende Bahnarten zugelassen:

- a) Bohle
 - b) Bowling
 - c) Classic
 - d) Schere.
- (2) Die Disziplinverbände sind die bahnartspezifischen Untergliederungen des DKB und sind rechtlich selbständige eingetragene gemeinnützige Vereine (e.V.) nach § 21 BGB.
- (3) Die Disziplinverbände sind steuerrechtlich selbständig und sind für die Erfüllung ihrer steuerrechtlichen Pflichten selbst verantwortlich. Sie haben im Innenverhältnis den DKB von etwaigen steuerlichen Pflichten freizustellen.

Die Disziplinverbände können im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen nur im Namen des DKB mit ihrem Namenszusatz auftreten („Disziplinverband xx im DKB e.V.“).

- (4) Ein Disziplinverband kann sich nur im Einvernehmen mit dem DKB auflösen, der dann über die weitere Organisation der betroffenen Bahnart entscheidet. Das Vereinsvermögen der Disziplinverbände ist satzungsrechtlich dem DKB zu übertragen (§ 61 AO).
- (5) Ein Disziplinverband kann nicht aus dem DKB ausgegliedert werden, um sich zu verselbständigen.
- (6) Einem Disziplinverband können durch Beschluss der Bundesversammlung unter folgenden Voraussetzungen Aufgaben und Zuständigkeiten ganz oder teilweise entzogen werden:

- a) wenn ein ordnungsgemäßer Verbandsbetrieb des betreffenden Disziplinverbandes nicht mehr gewährleistet ist;
- b) wenn der Disziplinverband trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand des DKB mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen oder Grundsätze des DKB und/oder gegen diese Satzung verstoßen hat;
- c) wenn der Disziplinverband, insbesondere die Durchführung des Sportbetriebes im Disziplinverband auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und deshalb wirtschaftliche und haftungsrechtliche Risiken für den DKB und seine Mitglieder entstehen können.

§ 22 Innere Organisation

- (1) Die Disziplinverbände geben sich eine eigene Satzung und bei Bedarf Ordnungen, die die Satzung des DKB und seine Ordnungen ergänzen, diesen aber nicht widersprechen dürfen. Im Zweifel gilt die Satzung des DKB, die Vorrang hat. Die Satzungen und Ordnungen der Disziplinverbände und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des DKB.
- (2) Die Präsidenten der Disziplinverbände und deren namentlich bestellte Vertreter werden von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Disziplinverbandes gewählt. Die Amtsdauer entspricht der des Vorstands des DKB.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium des Disziplinverbandes, das aus mindestens dem Präsidenten, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister bestehen muss (Vorstand nach § 26 BGB). Das Präsidium führt die Geschäfte des Disziplinverbandes in eigener Verantwortung und nach den Vorgaben dieser Satzung.
- (4) Bleibt eine Funktion eines Disziplinverbandes nach dessen Satzung unbesetzt und es können dadurch rechtliche Risiken für den DKB entstehen, ist das Präsidium des DKB ermächtigt, diese Position mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen kommissarisch zu besetzen, bis die Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung getroffen hat.
- (5) Dem Präsidium obliegt es, die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen der Rechtsorgane des DKB im Disziplinverband durchzusetzen.
- (6) Die Disziplinverbände können - zusätzlich zu den Beiträgen des DKB - einen eigenen Jahresbeitrag, Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren beschließen.
- (7) Eine Mitgliedschaft in einem Disziplinverband ist nur im Rahmen der Mitgliedschaftsarten des DKB nach dieser Satzung möglich.

§ 23 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Die Disziplinverbände sind innerhalb des DKB zuständig für
 - a) die Organisation und Durchführung des nationalen Spielbetriebes auf Bundesebene
 - b) die Organisation und Durchführung von Deutschen Meisterschaften
 - c) die Organisation und Durchführung von internationalen Wettbewerben
 - d) die Organisation und Durchführung von Breitensportwettbewerben
 - e) die Erteilung von Spielberechtigungen für den Disziplinverband
 - f) den Erlass von bahnartspezifischen Bestimmungen
 - g) die Durchführung von Qualifikationen zur Teilnahme an internationalen Wettbewerben
 - h) das Sichten, Fördern und Betreuen von Nationalkadern
 - i) das Ausbilden von fachspezifischem Personal nach Vorgaben (RRL u.a.)
 - j) das Einsetzen des fachspezifischen Personals
 - k) die Umsetzung der Bahnabnahmeordnung nach den technischen Bestimmungen für ihre Bahnart
 - l) die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Disziplinverbände
 - m) bahnartspezifische Zuarbeiten für übergeordnete Verbände
 - n) die bahnartspezifische Jugendarbeit
 - o) die Umsetzung der Anti-Doping-Ordnung-
- (2) Die Disziplinverbände sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben, einschließlich der damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und den Ordnungen, eigenverantwortlich zu erfüllen.
- (3) Den Disziplinverbänden obliegt die Verpflichtung, ihre gefassten Beschlüsse und getroffenen Maßnahmen dem Vorstand des DKB unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Nimmt ein Disziplinverband die ihm übertragenen Rechte und Aufgaben nicht oder unzureichend wahr, so ist der Vorstand des DKB berechtigt, diesem seine Aufgaben ganz oder teilweise zu entziehen und die erforderlichen Aufgaben selbst wahrzunehmen.
- (5) Die Disziplinverbände sind befugt eigene Mitarbeiter zu beschäftigen oder auf Honorarbasis zu vergüten. Die Disziplinverbände tragen in diesem Fall die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber und stellen den DKB im Innenverhältnis von möglichen Ansprüchen frei und sind für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und Abgaben verantwortlich.
- (6) Der DKB trägt die Mitgliedsbeiträge für die Disziplinverbände für internationale Verbände, in denen der DKB Mitglied ist.

Mitgliedsbeiträge der Disziplinverbände die darüber hinaus aufgrund von fachspezifischen oder regionalen Interessen der Disziplinverbände entstehen,

tragen die Disziplinverbände selbst und stellen den DKB im Innenverhältnis davon frei.

V. DKB-Jugend, sonstige Gremien und Verbandsgerichtsbarkeit des DKB

§ 24 DKB-Jugend

- (1) Die DKB-Jugend umfasst alle nach der Altersklasseneinteilung des DKB bzw. der Disziplinverbände der Jugend zugeordneten jungen Menschen in den Mitgliedsverbänden des DKB sowie ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter einschließlich der Vertreter in den Disziplinverbänden bis zum 26. Lebensjahr.
- (2) Die DKB-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der vom DKB erlassenen Ordnungen selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr vom DKB zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst.
- (3) Die Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation sind in der Jugendordnung des DKB geregelt. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Bundesversammlung des DKB.
- (4) Die DKB-Jugend wird vom Vorsitzenden der DKB-Jugend geführt. Er trägt im Vorstand des DKB die Bezeichnung Vizepräsident Jugend.
- (5) Der Vorsitzende der DKB-Jugend und sein namentlich bestellter Vertreter werden vom DKB-Bundesjugendkongress gewählt und werden von der Bundesversammlung bestätigt.

§ 25 Rechtsorgane

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb des DKB wird durch unabhängige Rechtsorgane ausgeübt.
- (2) Rechtsorgane sind der Bundesrechtsausschuss und das Bundesverbandsgericht. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Kandidaten, die sich für ein Amt in einem Rechtsorgan des DKB bewerben und zur Wahl stellen wollen, können an der Bundesversammlung teilnehmen.
- (3) Als Vorinstanz zu den Rechtsorganen des DKB sind in jedem Disziplinverband eigene Rechtsorgane eingerichtet, die Streitigkeiten innerhalb des

- Disziplinverbandes sowie in bahnartspezifischen sportlichen Belangen unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnungen des DKB entscheiden.
- (4) Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgabe nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Vorschriften und den Beschlüssen und den vom DKB geschlossenen Verträgen wahr. Ihre Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB.
 - (5) Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ des DKB außer der Bundesversammlung angehören.
 - (6) Die Rechtsorgane bestimmen ihre Vorsitzenden selbst.
 - (7) Die Rechtsorgane des DKB entscheiden auf Antrag in den Belangen des DKB und als Berufungsinstanz in den Belangen der Disziplinverbände. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DKB.
 - (8) Im Rahmen der Ordnungen des DKB sind die Rechtsorgane berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind Ordnungsmittel, Geldbußen, Spielsperre und der Verbandsausschluss.
 - (9) Die Verbandsstrafen sind in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt. Zur Durchführung des ordnungsgemäßen Verfahrens können durch das Rechtsorgan Ordnungsstrafen verhängt werden.
 - (10) Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung genannt ist. Das rechtliche Gehör ist nach der Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren.
 - (11) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Präsidium über Angelegenheiten ihres Wirkungskreises gehört zu werden.

§ 26 Rechnungsprüfer

- (1) Die Bundesversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und deren Ersatzprüfer jeweils in Einzelwahl. Wiederwahl ist nicht möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Prüfung der Finanzen des DKB und der Disziplinverbände für die vom DKB zur Verfügung gestellten Mittel im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel gemäß DKB-Finanzordnung.

- (4) Die Rechnungsprüfer haben ihren Prüfbericht vorab dem Präsidium zur Kenntnis und Stellungnahme zuzuleiten und berichten dann der Bundesversammlung.
- (5) Für die 2019 anstehende Wahl der Rechnungsprüfer gilt abweichend von Absatz (1) folgende Übergangsregelung: der zuerst gewählte Rechnungsprüfer und sein Ersatzprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Der zweite Rechnungsprüfer und sein Ersatzprüfer werden für vier Jahre gewählt

§ 27 Ausschüsse

(1) Bundesausschuss für Leistungssport (BA-L)

a) Mitglieder im BA-L

- DKB Sportdirektor (Vorsitzender)
- DKB Vizepräsident Sport / Verbandsentwicklung
- Bundestrainer/Cheftrainer der Disziplinverbände
- Bundeslehrwart
- Sportdirektoren der Disziplinverbände
- Aktivensprecher des DKB
- Anti-Doping Beauftragter.

b) Aufgaben des BA-L

- Analyse von Einzel- und Gesamtleistungen bei internationalen Events
- Abstimmung zur Planung und Koordination der Trainingsarbeit in den Disziplinverbände
- Fortschreibung DKB-Kadernominierungskriterien
- Informationen und Übermittlung von Umsetzungsmodalitäten für die Anbindung an den WADA / NADA-Code auf Bundesebene durch den Anti-Doping Beauftragten (ADB)
- Fortschreibung des Strukturplanes DKB innerhalb des Vierjahreszyklus
- Erstellung eines DKB-Nachwuchsleistungssportkonzeptes
- Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Regelungen DKB-Sportordnung (Kompatibilität und Plausibilität mit Ordnungen der Disziplinverbände)
- Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Bildungsarbeit im DKB anbieten, planen und durchführen.

(2) Bundesausschuss für Bildung (BA-B)

a) Mitglieder im BA-B

- Bundeslehrwart (Vorsitzender)
- DKB Sportdirektor
- DKB Vizepräsident Sport / Verbandsentwicklung
- Lehrwarte der Disziplinverbände.

b) Aufgaben des BA-B

- Festlegung der Koordination der sportwissenschaftlichen Grundlagenarbeiten und deren Einbringung in die Praxis der jeweiligen Disziplinverbände
- Fortschreibung (Abstimmung DOSB) der Rahmenrichtlinien des DKB
- Erarbeitung bzw. Novellierung von Ausbildungskonzepten
- Koordination von Aus- und Fortbildungen im DKB- Qualifizierungssystem aller Lizenzstufen
- Entwicklung von Kooperationsformen (Lizensierungsgänge, Lehrreferenten)
- Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Disziplinverbände und in den Landesverbänden
- Vorbereitung zur Realisierung des DOSB-Lizenzmanagementsystems bundesweit
- Aus- und Fortbildung der Lehrwarte und Lehrreferenten
- Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
- Qualitätsmanagement im Bildungswesen.

(3) Anti-Doping-Kommission (ADK)

a) Mitglieder in der Anti-Doping Kommission

- DKB Anti-Doping Beauftragter (Vorsitzender)
- DKB Vizepräsident Sport / Verbandsentwicklung
- Anti-Doping Beauftragte der Disziplinverbände (werden von den Disziplinverbänden berufen)

b) Aufgaben der Anti-Doping Kommission

- Multiplikatoren für neue Information an Athleten/-innen bzw. Leistungssportpersonal
- Koordination und Verwaltung des Anti-Doping Meldewesen an NADA und speziell an internationale Sportfachverbände (World Bowling / WNBA)
- Schnittstelle Disziplinverbände und DKB

- Überwachung und Beratung zur Erfüllung überverbandlicher Anforderungen und Vorgaben für Einhaltung des Anti-Doping-Regelwerks der NADA
- Ansprechpartner ADB der Disziplinverbände mit dem DKB-ADB für Kaderathleten/-innen.

§ 28 Ehrenrat

- (1) Personen, die sich durch hervorragende Leistungen um den DKB verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums Mitglied des DKB-Ehrenrates werden.
- (2) Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus höchstens vier Mitgliedern, die kein anderes Amt im DKB bekleiden dürfen. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Dem Ehrenrat obliegt es
 - a) Vorschläge für Ehrungen zu unterbreiten;
 - b) bei Auseinandersetzungen, insbesondere in Ehrensachen, vor Beschreiten des Rechtsweges im DKB unter den Beteiligten zu vermitteln.

VI. Verbandsleben

§ 29 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den DKB erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den DKB erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der DKB eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch das Präsidium beschlossen wird.

§ 30 Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des DKB und seiner Disziplinverbände angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Organes des DKB.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- (4) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des DKB ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 31 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der DKB, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 32 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Eine Satzungsänderung erlangt erst Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Bundesversammlung in das Vereinsregister.
- (3) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des DKB unter www.kegelhundbowling.de bekanntzugeben.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

VII. Auflösung des DKB, Vermögensbindung und Inkrafttreten

§ 33 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des DKB darf von der Bundesversammlung nur auf Grund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht Dreiviertel der Stimmrechte vertreten, so muss binnen vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Bundesversammlung einberufen werden, welche die Auflösung dann mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (3) Bei Auflösung des DKB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DKB an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Der DKB als rechtsfähiger Verein besteht im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nichtrechtsfähiger Verein fort.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde als Neufassung durch die Bundesversammlung am 11.05.2019 beschlossen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Die Änderungen der Satzung werden mit Beschlussfassung der Bundesversammlung am 26.06.2021 wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.